

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28. November 2023

Seite 1 von 2

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1957**

A01

Aktenzeichen 92.11.01-000027  
bei Antwort bitte angeben

Rochow  
Telefon 0211 855-3955  
Telefax 0211 855-3583  
leonie.rochow@mags.nrw.de

### für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Übersendung der eingegangenen Stellungnahmen zum „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ (Drucksache 18/6413) im Zuge der Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich gebeten, für die abschließende Beratung des „Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ (Drucksache 18/6413), die in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 6. Dezember 2023 erfolgen soll, die Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung zu übersenden.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen die erbetenen Stellungnahmen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürsterwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Es handelt sich um vier Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung im Dezember 2022 eingegangen sind, und um insgesamt vier Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände, die im Rahmen der Beteiligung nach § 1 Absatz 2 und § 7 Konnexitätsausführungsgesetz eingegangen sind sowie eine weitere Stellungnahme der Landschaftsverbände, die in diesem Zusammenhang gegenüber dem Landkreistag abgegeben wurde.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen Änderungsanregungen sind im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt worden, wie an dem jetzt eingebrachten Gesetz zu erkennen ist. Insbesondere die verschiedenen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände bilden dabei einen kontinuierlichen Dialogprozess ab. Insoweit verweise ich auf den beigefügten kurzen Bericht zu den wesentlichen Punkten des Gesetzes, den ich ebenfalls mit der Bitte um Übersendung an die Ausschussmitglieder übersende.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann MdL

**Anlagen**

**Bericht**

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in  
Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches  
Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener  
Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ (Drucksache 18/6413)**

---

Am 25. Oktober 2023 fand die Erste Lesung zum „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ (Drucksache 18/6413) statt. Mit dem Gesetz wird vor allem die Verwaltungszuständigkeit für das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt, das zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt und die bisher im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts bestehenden Gesetze in einem Gesetzbuch zusammenfasst. Durch das Landesausführungsgesetz zum SGB XIV wird geregelt, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der verschiedenen Entschädigungsverfahren bei den beiden Landschaftsverbänden verbleibt.

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrecht in Nordrhein-Westfalen sind keine inhaltlichen Festlegungen verbunden, da der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung des SGB XIV von seiner Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht hat. Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die Fachaufsicht über die Verwaltungsumsetzung und kann insoweit die Verwaltungspraxis mitgestalten.

Im Rahmen der Verbändeanhörung sind im Dezember 2022 vier Stellungnahmen der Landschaftsverbände, der Lebenshilfe, der Unfallkasse sowie des Landesintegrationsrates eingegangen. Alle weiteren angeschriebenen Verbände haben entweder nicht reagiert oder auf eine Stellungnahme verzichtet. Zudem sind vier Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Beteiligung nach § 1 Absatz 2 und § 7 Konnexitätsausführungsgesetz eingegangen. In diesem Zusammenhang haben die Landschaftsverbände gegenüber dem Landkreistag im Juli 2023 Stellung genommen, diese Stellungnahme ist ebenfalls beigelegt.

Die wesentlichen Anmerkungen, die in den eingegangenen Stellungnahmen geäußert wurden und unmittelbar im Gesetzentwurf aufgegriffen werden konnten, wurden von der Landesregierung entsprechend umgesetzt. Neben dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren stand und steht das MAGS auch in engem Austausch mit der Unfallkasse und den Landschaftsverbänden, so dass sichergestellt ist, dass alle Beteiligten die ihnen ab dem 1. Januar 2024 zugewiesenen Aufgaben im Sinne der Betroffenen erfüllen können.

Mit dem Gesetz ist auch ein umfassender Kostenausgleich verbunden. Anknüpfend an die Regelungen zum Kostenausgleich und das zugrundeliegende Kostenfolgenabschätzungsverfahren, das von den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden als vorbildlich gelobt wurde, zeigte sich im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden das gemeinsame Bemühen, auch andere noch laufende Konnexitätsverfahren in einem konstruktiven und möglichst konsensualen Verfahren abzuschließen.

Diesem Ziel dienen die Regelungen in Artikel 11 bis 13 des Gesetzes, die sich konkret aus dem Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden ergeben haben. Sie sollen vor allem ermöglichen, dass die gesetzlich bereits vorgesehenen Kostenevaluationen zum Wohn- und Teilhabegesetz NRW, zum Eingliederungshilferecht und zum Landesbetreuungsgesetz mit Ruhe und Sorgfalt abgeschlossen werden können, ohne dass die Kommunen aufgrund einer zum Jahresende auslaufenden Frist rein vorsorglich eine mit erheblichem Finanz- und Ressourcenaufwand verbundene Verfassungsbeschwerde erheben müssten. Die jetzt vorgesehenen

Fristverlängerungen sollen einen konsensualen Verfahrensabschluss ermöglichen, ohne dass die Kommunen in ihrem Rechtsschutz geschwächt werden. Damit konnte auch hier den wesentlichen Anregungen Rechnung getragen werden.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Nordrhein-Westfalen  
VI B 2  
40190 Düsseldorf

12.12.2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch**

Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 1 Abs. 2 und § 7 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG);

Ihr Schreiben vom 18. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch“ und forderten zur Stellungnahme auf. Ausweislich des Entwurfs, beabsichtigt das Land die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ab dem 1. Januar 2024 erneut auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Wir bewerten dies als einen Vertrauensbeweis und wertschätzende Anerkennung für die bisherige gute Arbeit der Landschaftsverbände bei der Umsetzung des bisherigen SER.

Gleichzeitig bedanken wir uns für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Viele kleinere Punkte und Anmerkungen konnten bereits auf der Arbeitsebene zwischen unseren Häusern vorab besprochen werden, so dass wir uns hier auf wesentliche Punkte beschränken werden. Nach Sichtung des vorgelegten Gesetzentwurfes bitten wir um Kenntnisnahme und Berücksichtigung (im letztlich zu beschließenden Gesetz) unserer nachstehenden Anmerkungen.

### **Grundsätzliche Weiterführung des bestehenden Berechnungsmodells des Belastungsausgleichs**

Durch das Gutachten der Firma Prognos zur Evaluation des aktuellen Belastungsausgleichs und den dadurch gefundenen Instrumenten zur Fortschreibung und Anpassung der Höhe der Ausgleichszahlungen, gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den Landschaftsverbänden und Ihrem Hause aktuell nahezu reibungslos. Die Parameter zur Festlegung des Belastungsausgleichs sind definiert und von allen Seiten akzeptiert, über aus Sicht der Landschaftsverbände notwendige Anpassungen konnte in den letzten Verhandlungsrunden schnell Einvernehmen erzielt werden. Auf der Arbeitsebene bestand daher von Beginn an Einigkeit darüber, dass ein entsprechendes Verfahren auch für den künftigen Belastungsausgleich gefunden werden soll. Die landesseitig vorgeschlagene grundsätzliche zukünftige Weiterführung des bisherigen Berechnungsmodells wird daher begrüßt, ebenso wie der Umstand, dass durch notwendige Anpassungen kein „starres“ Festhalten beabsichtigt ist. Dazu im Folgenden ausführlicher.

### **Vorbereitende Maßnahmen zur Einführung des SGB XIV**

Sowohl landesseitig als auch seitens der Landschaftsverbände wird mit Einführung des SGB XIV ein signifikanter Antragszuwachs erwartet, der maßgebliche Vorarbeiten in den Landschaftsverbänden (u.a. Einstellung und Einarbeitung neuen Personals bereits vor dem 1. Januar 2024) notwendig macht. Ein starres Festhalten an der Systematik des aktuellen Belastungsausgleichs für den künftigen Belastungsausgleich würde dazu führen, dass Aufwände, die im Vorgriff auf die Gesetzesänderung getätigt werden müssen, nicht ausgeglichen würden. Der in der Kostenfolgenannahme zum Gesetzentwurf ausgewiesene finanzielle „Sondereffekt“ im Belastungsausgleich 2024 ist daher zwingend erforderlich und wird verbandsseitig begrüßt. Aus Sicht der Landschaftsverbände muss hierbei berücksichtigt werden, dass bei der Betrachtung der erstattungsfähigen Ausgaben vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur Personal-, sondern auch Sachkosten (z.B. für Qualifizierungsmaßnahmen, IT-Einführungsprojekte und organisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen) abrechnungsfähig sein müssen.

### **Fallzahlentwicklung & Arbeitsintensität**

Das Land geht im Gesetzentwurf von einer angenommenen Fallzahlsteigerung und einer prognostisch höheren Personalressourcenbindung je Neuantrag in Höhe von 30 % aus. Letzteres wird ausdrücklich begrüßt.

Tatsächlich kann zu Ersterem nicht abschließend gesagt werden, ob die bezüglich der Fallzahlentwicklung getroffenen Annahmen auch tatsächlich so eintreten. In 2021 sind bei den Landschaftsverbänden 4.432 Erstanträge nach dem BVG, OEG und IfSG eingegangen. Im Gesetzesentwurf wird von jährlich 7.000 Erstanträgen ab 2024 ausgegangen. Nach Schätzungen der Landschaftsverbände werden insbesondere aufgrund des neuen anspruchsberechtigten Personenkreises, bedingt v. a. durch den neuen Tatbestand der „erheblichen Vernachlässigung von Kindern“, allerdings noch höhere Antragszahlen (bis zu 9.000 p. A.) erwartet. Welche der Prognosen letztlich besser die tatsächlichen Fallzahlen trifft, muss sich erweisen. Bei der Betrachtung der für die Aufgabenwahrnehmung vorzuhaltenden Personalressourcen wird zudem unsererseits unterstellt, dass den Landschaftsverbänden eine neue IT-Lösung zur Verfügung gestellt wird, die mindestens die Qualitätsmerkmale der bestehenden Fachanwendung erfüllt.

### **Teilhabeleistungen (ehemals Kriegsofopferfürsorge)**

Die Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge (KOF) wird derzeit von den Landschaftsverbänden noch als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, mit der Einführung des SGB XIV jedoch ab 2024 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Übernahme der nunmehr vom Land NRW zu tragenden Personalkosten findet in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs jedoch noch keine Berücksichtigung. Hier bedarf es zwingend und unter Berücksichtigung des derzeitigen Personaleinsatzes in den Landschaftsverbänden einer entsprechenden Anpassung des künftigen Belastungsausgleichs.

### **Verwaltungsgemeinkosten**

Die unter Nr. 5 der Kostenfolgenannahme vorgeschlagene Regelung zu den Verwaltungsgemeinkosten kann nur so verstanden werden, als dass die bestehenden Regelungen des § 23 Abs. 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW (sonstiger allgemeiner Sachaufwand in Höhe von 5 Prozent je VZÄ) Anwendung finden und insofern auch Grundlage der für 2027 vorgesehenen Evaluation sein werden.

### **Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG**

Der Begründung des Gesetzesentwurfes kann entnommen werden, dass das Land NRW davon ausgeht, dass das Aufgabenvolumen der Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG 2024 wieder ein „vorpandemisches“ Niveau erreichen wird. Angesichts der aktuellen Entwicklungen (bis Anfang Dezember sind in den Landschaftsverbänden

seit Pandemiebeginn rund 850.000 Anträge zur Bearbeitung eingegangen) kann verbandsseitig nicht valide bewertet werden, ob diese optimistische Prognose tatsächlich eintreten wird. Neben dem Antragsvolumen muss zudem beachtet werden, dass insbesondere in ausgewählten Berufsbranchen eine ausgesprochen hohe Klagebereitschaft festgestellt wird, aus der schon jetzt abgeleitet werden kann, dass selbst bei einem signifikanten Antragsrückgang dieser Aufgabenbereich über das Jahr 2023 hinaus Personalressourcen binden wird. Angesichts dieser Ausgangssituation sollte die Antrags- und Klageentwicklung in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich beobachtet und - falls erforderlich - der Belastungsausgleich schon 2023 entsprechend angepasst werden.

### **IT-Fachanwendung & Zahlbarmachung**

Die in den Landschaftsverbänden bestehenden Fachanwendungen sollen ab 2024 durch eine bundesweit einheitliche IT-Lösung ersetzt werden. Mit Ausnahme des Leistungsbereichs „Produktkontrolle und Qualitätsmanagement“, welcher vom LWL für beide Landschaftsverbände wahrgenommen wird, werden aktuell sämtliche IT-relevante Kosten unter Inanspruchnahme des Dienstleisters IT.NRW vollends vom Land NRW übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser für die Landschaftsverbände kostenneutrale Grundsatz auch weiterhin Anwendung findet. Dies sollte im Übrigen auch für die Zahlbarmachung der einzelnen Transferzahlungen gelten, eine Aufgabe die im Bereich der Kriegsopferversorgung aktuell vollends von IT.NRW übernommen wird.

### **Evaluation 2027**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Belastungsausgleich vom für Soziales zuständigen Ministerium, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium, nach Ermittlung der tatsächlichen Belastungen und insbesondere im Hinblick auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufwände der Höhe nach zu überprüfen und im Fall der Abweichungen zu dem gezahlten Belastungsausgleich nach § 6 Absatz 2 rückwirkend ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen ist. Im Nachgang hierzu soll der Belastungsausgleich 2027 regelmäßig alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden. Nur zur Klarstellung muss unsererseits darauf hingewiesen werden, dass bei der Betrachtung der für die Umsetzung des Gesetzes erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (siehe oben) der Evaluationszeitraum auf die entsprechenden Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeweitet werden muss.

Die vorgenannten Regelungen zur Evaluation des Belastungsausgleichs werden begrüßt. Aus Sicht der Landschaftsverbände muss die Evaluation jedoch ihrem ganzheitlichen Ansatz tatsächlich gerecht werden und insofern sämtliche, mit der Einführung des SGB XIV einhergehende personalintensive Aufgabenstellungen betrachten. Beispielhaft sind hierbei nochmals die Leistungen zu benennen, die bisher von IT.NRW übernommen werden. Die Landschaftsverbände gehen davon aus, dass die Zurverfügungstellung der neuen IT-Fachanwendung weiterhin kostenneutral erfolgen soll. Falls in einer nicht auszuschließenden Übergangsphase jedoch zusätzliches Personal der Landschaftsverbände gebunden wird, muss diese nicht planbare Belastung in der Evaluation Berücksichtigung finden.

### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetz**

Der Landesausschuss Alter und Pflege (LAP) berät die Landesregierung zu Fragen der Alten- und Pflegepolitik. Die fachliche Expertise aller maßgeblichen Akteurinnen und Akteure in der Alten- und Pflegepolitik des Landes NRW wird in diesem Gremium gebündelt. Artikel 7 des Gesetzesentwurfes sieht nunmehr vor, dass vor dem Hintergrund, dass die Pflegegeldzahlung im Rahmen der Kriegsopferfürsorge durch die Landschaftsverbände künftig entfällt, auch eine Mitgliedschaft der beiden Landschaftsverbände im LAP nicht mehr vorgesehen ist. Hierbei kann es sich aus unserer Sicht nur um ein Redaktionsversehen handeln. Die Landschaftsverbände sind in vielfältiger Weise, sowohl als Kostenträger wie auch als Teil der Pflegeselbstverwaltung, im Bereich der Pflege auf Landesebene engagiert. So sind die Landschaftsverbände, losgelöst vom künftigen Wegfall der Kriegsopferfürsorge, weiterhin im Rahmen der Hilfe zur Pflege Kostenträger für pflegebedürftige Menschen unter 65 Jahren sowie für Menschen mit Behinderung und gleichzeitigem Pflegebedarf. Im Rahmen einer umfassenden Mandatierung durch ihre Mitgliedskörperschaften, als örtliche Träger der Sozialhilfe, verhandeln die Landschaftsverbände darüber hinaus gemeinsam mit den Pflegekassen sowohl die Vergütung nach dem 8. Kapitel des SGB XI als auch für die nicht nach Landesrecht geförderten Einrichtungen die Investitionskosten gemäß § 76a SGB XII mit den Leistungserbringern. Im Anwendungsbereich des APG und der APG DVO sind die Landschaftsverbände darüber hinaus die gesetzlich zuständige Behörde für die Feststellung und Festsetzung der Investitionskosten.

Die Landschaftsverbände sind damit mit hoher Fachkompetenz und langjähriger Erfahrung ausgestattete, aktive Akteure im Bereich der Pflege in NRW, denen ein vergleichbarer Stellenwert wie den anderen in § 6 APG NRW und § 30 Abs. 2 APG DVO aufgeführten Institutionen zukommt.

Eine Streichung der Landschaftsverbände als Mitglieder des LAP, wie vorgesehen, würde damit für alle Beteiligten einen Verzicht auf Wissen und Expertise bedeuten. Wir bitten deshalb dringend darum, von diesem Schritt Abstand zu nehmen.

Zusammenfassend begrüßen wir, dass das Land NRW mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die erforderlichen Schritte zur Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände jetzt eingeleitet hat. Im Vertrauen auf diese Übertragung haben bei beiden Landschaftsverbänden bereits in der Vergangenheit umfangreiche Vorarbeiten begonnen. Wir freuen uns darauf, diesen erfolgreichen Weg gemeinsam mit dem Land NRW in den kommenden Jahren weiterzuführen.

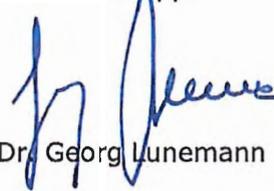
Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland



Ulrike Lubek

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe



Dr. Georg Lunemann

**Stellungnahme**  
**des Landesintegrationsrates NRW**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen**  
**im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch**

Düsseldorf, 14.12.2022

Der Landesintegrationsrat NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des SGB XIV. Grundsätzlich befürwortet der Landesintegrationsrat die auf Bundesebene verabschiedete Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts, da durch die Gesetzesreform die Entschädigungszahlungen erhöht werden, die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Sinne der Betroffenen reformiert wird sowie die Zugänge zu den neuen Leistungen der Schnellen Hilfen niedrigschwellig gestaltet werden. Vor allem aber begrüßt er die im Zuge der Gesamtreform in Kraft getretene Gleichbehandlung aller Gewaltopfer ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltstitels. Hier kommt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Anforderungen der Einwanderungsgesellschaft nach.

Auch die Erweiterung des Personenkreises, dem die Entschädigung rechtlich zusteht, wird befürwortet. Zu den anspruchsberechtigten Opfern starker psychischer Gewalt gehören im Falle von Menschenhandel, der exemplarisch unter Punkt A genannt wird, besonders häufig Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die sich in einer äußerst prekären Lage befinden. Auch die rechtliche Sicherung der Traumaambulanzen kommt Menschen mit internationalem Background in besonderem Maße zugute, hier insbesondere Menschen mit Fluchterfahrung. Es ist höchst erfreulich, dass die Bundesrepublik Deutschland die Gleichstellung aller Gewaltopfer ernst nimmt und eine gesetzliche Grundlage schafft, um diese Menschen aufzufangen.

Ebenso ist die Stärkung der Unterstützungsinfrastruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige von großer Bedeutung, denn vom demografischen Wandel sind auch die Menschen mit internationaler Familiengeschichte betroffen. Vor allem die Generation der sogenannten Gastarbeiter/innen lebt unter schwierigen sozioökonomischen Bedingungen und bedarf spezifischer Angebote. Zum Kreis der Menschen mit einer Behinderung

zählen auch solche mit familiärer oder eigener internationaler Geschichte, daher ist die Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten ebenso positiv zu bewerten.

Ausdrücklich begrüßt der Landesintegrationsrat auch die Pläne zur Bekanntmachung der Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, sodass alle Berechtigten auch Kenntnis von ihrem Rechtsanspruch erhalten können. Hier wäre in der Umsetzung eine besondere Berücksichtigung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte wünschenswert. Viele der Betroffenen aus diesem Personenkreis bedürfen aufgrund ihrer spezifischen Lebenslagen einer gesonderten Ansprache. Senior/innen, Menschen mit einer Behinderung und Geflüchtete leben oftmals isoliert und sind in größerem Maße von Exklusion und Diskriminierung betroffen, dasselbe gilt für Opfer von Menschenhandel. Die letzten beiden Gruppen haben mit in der Regel traumatische Erfahrungen gemacht. Hier sind mögliche Sprachbarrieren, aber auch Gewalterfahrungen – teils auch von staatlicher Seite – zu berücksichtigen. Darüber hinaus gilt es, sie alle in kultursensibler Weise anzusprechen. Dabei empfiehlt es sich, bestehende Strukturen wie auch ihre Angehörigen einzubeziehen.

Die Herangehensweise des Landes Nordrhein-Westfalen, die Reform des Sozialrechts umzusetzen, begrüßt der Landesintegrationsrat ausdrücklich. Die Argumentation für eine Übertragung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialen Entschädigungsrecht nach SGB XIV ergeben, an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die in der Vergangenheit ohnehin mehrheitlich damit befasst waren, erscheint plausibel. Durch eine Bündelung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts wird die Arbeitseffizienz erhöht. Auch werden wie vom Gesetzgeber beschlossen die Kommunen entlastet und aus den Prozessen herausgenommen. Schlüssig sind daher auch die sich daraus ergebenden Regelungen zu § 6 Belastungsausgleich und dessen Evaluation nach § 7. Durch die Erweiterung der Tatbestände, niedrighschwellige Zugänge zu Leistungen sowie die Leistungserhöhung ergibt sich ein erhöhter Arbeitsaufwand, dem Rechnung getragen werden muss. Der Mehraufwand innerhalb des Übergangszeitraumes, in dem Fälle nach alter und neuer Gesetzeslage bearbeitet werden müssen, sowie Umstrukturierungen, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit müssen berücksichtigt werden.

## Rochow, Leonie (MAGS)

---

**Von:** Ploenes, Johannes <[REDACTED]>  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Dezember 2022 19:00  
**An:** ZF MAGS Inklusionsbeirat (MAGS)  
**Cc:** Leon, Armin (SO); Aretz, Katharina (MAGS)  
**Betreff:** AW: Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

Sehr geehrte Frau Aretz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch vom 18.11.2022.

Die Unfallkasse NRW ist als gemeinsame Unfallkasse gem. § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VII durch die Verordnung über die Errichtung und Organisation der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2008 errichtet worden. Sie ist somit für die Unfallversicherung im Landesbereich und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zuständig. Sie nimmt im gesetzlichen Auftrag die Aufgaben nach dem SGB XIV für die Durchführungsbehörden nach dem SGB XIV wahr. Durchführungsbehörde für die Aufgabenwahrnehmung nachdem SGB XIV im Lande NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß §§ 57 Abs. 5 i. V. m. 46, 53 und 75 Abs. Abs. 1, 77 Abs. 4 SGB XIV weist das Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung - den Unfallkassen im **Landesbereich** mit Wirkung zum 01.01.2024 die Versorgung mit Hilfsmitteln für die zuständige Verwaltungsbehörden zu. Die Leistungserbringer haben gemäß § 56 Abs. 2 SGB XIV einen Anspruch aus der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 46 SGB XIV gegenüber den zuständigen Unfallkassen des Landes. Den Unfallkassen der Länder werden nach § 61 Abs. 1 SGB IV von der zuständigen Verwaltungsbehörde halbjährlich die Aufwendungen erstattet, die ihnen nach § 57 Absatz 5 entstehen; ihnen werden gem. § 61 Abs. 2 SGB XIV von der zuständigen Verwaltungsbehörde halbjährlich Verwaltungskosten in Höhe von 5 Prozent dieses Erstattungsbetrages erstattet. Die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 75 Absatz 1, Satz 2 Nummer 3 erbringt die zuständige Unfallkasse des Landes für die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 4 SGB XIV. Die Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von 5 % der Aufwendungserstattung regelt § 81 SGB XIV.

### **Artikel 1:**

Das AG SGB XIV NW gestaltet innerhalb der Zuständigkeit des Landes NRW nach dem SGB XIV in Artikel 1 gemäß § 112 SGB XIV im Rahmen der dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Kompetenz zur Ausgestaltung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit das Nähere zur Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit und damit der Durchführungsverantwortung. Zuständig werden die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland.

### **Artikel 4, § 1:**

Artikel 4, § 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände innerhalb der Zuständigkeit des Landes NRW nach dem SGB XIV. Maßgeblich ist das Wohnsitz- oder Aufenthaltsprinzip zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Gesetzentwurf geht bei seiner Konzeption davon aus, dass ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes dann erforderlich ist, wenn der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt nach einem Erstantrag zu einer zeitlich nachgelagerten Antragstellung verändert ist. Die Zuständigkeit für die Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Land NRW wechseln daher auch dann, wenn diese auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen sind.

Dies hat Auswirkungen auch für die Unfallkasse NRW, die im Hinblick für die auftragsweise Durchführung der Aufgaben für das Land NRW, die nach dem SGB XIV auf Dauer angelegten Leistungen gegenüber dem Geschädigten (Hilfsmittel, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Pflegehilfsmittel) zu erbringen verpflichtet ist. Das im SGB XIV vorgegebenen Wohnsitz- und Aufenthaltsprinzip verpflichtet das Land Nordrhein-Westfalen. Fraglich ist hingegen, ob es das Land Nordrhein-Westfalen in einer Weise bindet, dass eine Folgezuständigkeit nach Erstantrag gegenüber dem örtlich zuständigen Landschaftsverband ausgeschlossen ist, sofern der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes verlegt wird. Danach erscheint eine Ausführungsbestimmung in diesen Fällen rechtlich nicht zu beanstanden sein, die nach erfolgten Erstantrag die örtliche Zuständigkeit für weitere Anträge des Geschädigten aus dem schädigenden Ereignis bei dem für den Erstantrag örtlich zuständigen Träger belässt, wenn und soweit lediglich ein Wohnortwechsel oder Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes innerhalb des Landes erfolgt.

#### **Artikel 1, § 2 Abs. 2:**

Die bei den Landschaftsverbänden im Rahmen von § 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW eingesetzten und diesen vom Land gestellten Beschäftigten sind zukünftig für die Erledigung der Aufgaben nach dem AG SGB XIV NW zuständig.

Für die der Unfallkasse NRW, der durch das SGB XIV Aufgaben zugewiesen worden sind und die im gesetzlichen Auftrag für das Land Nordrhein-Westfalen zu handeln verpflichtet ist, fehlt eine entsprechende Zuweisung von, vom Land gestellten Beschäftigten. Die Unfallkasse NRW ist durch das SGB XIV verpflichtet, als für die Unfallversicherung des **Landes** zuständiger Träger, die ihr zugewiesenen Aufgaben mit Wirkung zum 01.01.2024 zu erfüllen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand orientiert sich an den in der Vergangenheit festgestellten Aufgabenvolumen ergänzt um die durch den Gesetzgeber intendierten Verbesserungen.

Unbeschadet der im AG SGB XIV gestalteten finanziellen Zuweisungen an die zukünftig sachlich in NRW zuständigen Landschaftsverbände für den Umbau und die Durchführung der Aufgaben nachdem SGB XIV, würde es die Unfallkasse NRW begrüßen, wenn sie im Hinblick auf die zukünftige Aufgabenbewältigung auch auf bereits vorhandene und vom Land bestellte Beschäftigte zurückgreifen könnte. Sie würde die Aufnahme einer entsprechende Regelung analog der Regelung des Artikel 1 § 2 Abs. 2 im AG SGB XIV begrüßen, wonach die vom Land bestellten Beschäftigten für die Aufgabenwahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XIV bei der Unfallkasse NRW bestellt werden. Eine Konkretisierung könnte einer verpflichtend zu treffenden Vereinbarung mit den zuständigen Behörden gemäß Art. 4 § 1 zugewiesen werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass derzeit zwischen Vertretern der DGUV und dem BMAS im Hinblick auf die Exegese des SGB XIV Gespräche zur Klärung offener Rechtsfragen im Zusammenhang mit den, den Unfallkassen der Länder zugewiesenen Aufgaben aufgenommen und noch nicht abgeschlossen sind. Der Gegenstand dieser Gespräche lässt sich derzeit im Wesentlichen in drei Punkten skizzieren:

1. Offene Rechtsfragen ergeben sich aus den Änderungen des Medizinproduktegesetzes hinsichtlich der Geschädigten, die bereits in der Vergangenheit mit Hilfsmitteln versorgt wurden und zukünftig durch den Unfallversicherungsträger des Landes versorgt werden sollen. Hier ist zumindest klarzustellen, welchen Träger die Haftung daraus trifft und wie der dafür erforderliche Aufwand und die damit verbundenen Kosten zu verteilen sind.
2. Der Begriff der wohnumfeldverbessernden Maßnahmen ist dem Leistungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung unbekannt. Hier bedarf es der Klärung, ob die Zuweisung einer originär rechtsfremden Materie an die Unfallkassen der Länder zielführend ist, und wenn ja, wie das Nähere dieser Leistungen zu definieren ist.

Vergleichbares gilt für die Leistungen der Pflegehilfsmittel; insofern sind die Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich. Die ausschließliche Zuweisung dieser Leistungen an die Unfallkassen der Länder neben der Leistungserbringung durch die Träger der Pflegeversicherung

erscheint diskussionswürdig und bedarf einer für alle Länder einheitlichen Klärung auf Bundesebene.

3. Die im SGB XIV ausgewiesene Kostenübernahme für die den Unfallkassen NRW zugewiesenen Aufgaben erfolgt pauschal nach einem prozentualen Anteil an den Aufwendungen für die Leistungen als solches. Diese Regelung, die bereits frühzeitig im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Leistungen neben weiteren Leistungen der medizinischen Versorgung konzipiert worden ist, hat zu begründeten Zweifeln an der Auskömmlichkeit geführt, die gegenüber dem auf Bundesebene federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales frühzeitig formuliert worden sind und derzeit ebenfalls Gegenstand der dort geführten Gespräche sind.

Für weitere Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Plönes  
Unfallkasse NRW  
Stellvertretender Geschäftsführer

Tel.:  
Fax:  
Mail:



Von: Inklusionsbeirat@mags.nrw.de <Inklusionsbeirat@mags.nrw.de>

Gesendet: Freitag, 18. November 2022 15:44

An: Inklusionsbeirat@mags.nrw.de

Cc:



Betreff: WG: Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

## 1) **An die Mitglieder sowie die ständig beratenden Expertinnen und Experten des Inklusionsbeirates Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Verbändeanhörung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch** übersenden wir Ihnen das beigefügte Schreiben nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sie haben Gelegenheit zu diesem Gesetzentwurf bis zum 16. Dezember 2022 an [referat-vib2@mags.nrw.de](mailto:referat-vib2@mags.nrw.de) Stellung zu nehmen.

Sofern eine Beteiligung Ihres Verbandes durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu dem Gesetzesvorhaben bereits unabhängig von derjenigen über den Inklusionsbeirat stattgefunden hat, ist eine zusätzliche Beantwortung dieser Anfrage bzw. die erneute Übersendung Ihrer Stellungnahme nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Katharina Aretz

---

Katharina Aretz

Recht der Sozialen Inklusion, Soziales Entschädigungsrecht (VI B 2)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3235

E-Mail: [referat-vib2@mags.nrw.de](mailto:referat-vib2@mags.nrw.de)

Internet: [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: [www.mags.nrw/datenschutzhinweise](http://www.mags.nrw/datenschutzhinweise)



**Lebenshilfe**  
Nordrhein-Westfalen  
*Teilhabe  
statt Ausgrenzung*

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. - Abtstraße 21 - 50354 Hürth

Per E Mail

[referat-vib2@magis.nrw.de](mailto:referat-vib2@magis.nrw.de)

[koordinierung@lbbp.nrw.de](mailto:koordinierung@lbbp.nrw.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch"**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen dankt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Möglichkeit, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch“ Stellung zu nehmen.

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Landesverband für 146 Mitgliedsorganisationen in NRW mit vielfältigen individuellen Angeboten und über 400 Einrichtungen der Eingliederungshilfe in NRW und tritt für die Rechte von Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung sowie ihre Familien und Angehörigen ein. Sie unterstützt mit ihren Mitgliedsorganisationen rund 30.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung in NRW. Sie versteht sich als Selbsthilfe-, Eltern- und Angehörigen-, sowie als Träger- und Fachverband.

Zunächst müssen wir leider nochmals darauf verweisen, dass die zeitlichen Fristen zur Einreichung von Stellungnahmen grundsätzlich nicht ausreichend für unsere Verbandspraxis sind. Es ist weder den Mitgliedsorganisationen, vor allem aber den von einem solchen Gesetz betroffenen Personen nicht möglich, innerhalb von weniger als vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Unser Anliegen ist es Mitglieder und Menschen einzubeziehen und auch die UN-BRK spricht eine eindeutige Sprache dazu. Dies erfordert den entsprechenden Zeitrahmen auch bei Anhörungen einzuplanen. Wir möchten darum dringend nochmals bitten.

Die Lebenshilfe NRW begrüßt die Einführung des SGB XIV, da es zu einer klaren gesetzlichen Regelung des sozialen Entschädigungsrechts führt und die Regelungen, die sich aktuell in verschiedenen Gesetzen wiederfinden, in einem Gesetz zusammenfasst. Hierzu gehört es konsequenterweise auch, dass die Durchführung dieses Gesetzes auf Landesebene in einer Hand liegt, vielmehr in NRW konkret bei den beiden Landschaftsverbänden. Dies führt zu einer klaren Zuständigkeitsregelung. Auch die klare Regelung von Zuständigkeiten bei zum Beispiel unklarem Wohnsitz oder Auslandsbezug, § 1, Absatz 2, 3, Artikel 4, Änderung der

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.  
Landesverband

Abtstraße 21  
50354 Hürth

Tel 02233 93245-0  
Dw 02233 93245-XX  
Fax 02233 93245-XX

xxx@lebenshilfe-nrw.de

www.lebenshilfe-nrw.de

St.-Nr.: 224/5798/0397  
IK 500537224

18. Dezember 2022

Landesgeschäftsführung:  
Bärbel Brüning

Vorstand (§ 26 BGB):  
Landesvorsitz:  
Prof. Dr. Gerd Ascheid

stellv. Landesvorsitz:  
Georg Droste  
Josefa Maria Lux

Jürgen Graef  
Doris Langenkamp  
Monika Spona-L'herminez  
Dr. Sandra Thiedig

Registergericht:  
Amtsgericht Köln  
VR 700965  
Ust-IdNr.: DE 154096873

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000  
BIC: BFSWDE33XXX

ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht, ist eine klare Regelung im Interesse der Betroffenen. Diese eindeutige Struktur begrüßen wir.

Es wird allerdings unter Punkt „F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu Artikel 1, letzter Absatz, von der inhaltlichen Verkomplizierung der Regelungen zur Opferentschädigung gesprochen. Andererseits ist in der Einführung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch“ zu lesen, dass „das neue Recht ... einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden soll.“

Im Weiteren ist zu lesen, dass das SGB XIV anwenderfreundlich ausgerichtet ist. Die Verfolgung dieser Ziele begrüßen und unterstützen wir als Lebenshilfe NRW. Wir erhoffen uns, dass die vom Landesgesetzgeber beabsichtigten Regelungen gerade zur anwenderfreundlichen Ausrichtung beitragen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen hinweisen. Ziel dieser Initiative ist es, dass in Zukunft gerade die Gewalt gegen Menschen mit Behinderung verhindert wird. Diese Initiative resultiert aber aus den entsprechenden Ereignissen in der Vergangenheit und dem Wissen um die Gewaltproblematik. Hieraus erwachsen dann aber auch Ansprüche der betroffenen Menschen mit Behinderung und hier setzen wir uns dafür ein, dass auch diesen Personen, denen enormes Unrecht widerfahren ist, möglichst unbürokratisch Entschädigungen für erfahrenes Leid gewährt werden. Hierzu sollte aus unserer Sicht auch das „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch“ seinen Beitrag leisten.

Mit der Einführung des SGB XIV erweitert sich der berechnigte Personenkreis, da nun auch Personen, die Opfer psychischer Gewalt geworden sind oder auch Schockschadensopfer anspruchsberechtigt sind. Im gesamten Entwurf findet sich bedauerlicherweise keine Aussagen zu dem sich neu ergebenden Personalbedarf der Landschaftsverbände, noch nicht einmal der Hinweis darauf, dass trotz der erweiterten Aufgabe es nicht zu einem erhöhten Personalbedarf kommt. Angesichts der sich ändernden Aufgaben sollte dieser Punkt gerade im Interesse der betroffenen Personen in der Gesetzesbegründung erörtert und geklärt werden. Der Verweis auf die im Raum stehende Evaluation ab dem Jahr 2027 reicht hierfür aus Sicht der Lebenshilfe nicht aus, da bis dahin das Gesetz schon über drei Jahre angewendet wird.

Dezember 2022

gez. Bärbel Brüning  
Landesgeschäftsführerin

gez. Oliver Totter  
Verbandsjurist

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [Referat-vib2@mags.nrw.de](mailto:Referat-vib2@mags.nrw.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch**

Sehr geehrter Herr Kipp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Dem Vernehmen nach sind bereits im Vorfeld der Erstellung des Gesetzesentwurfes und unserer nunmehr erfolgenden formalen Beteiligung Verständigungen zwischen den Landschaftsverbänden und Ihrem Haus betreffend die Kostenfolgenabschätzung erfolgt. Dies hat hier zu erheblichen Irritationen geführt. Auch wenn die Landschaftsverbände als künftig zentral zuständige Stelle „durchführungsverantwortlich“ sein sollen, sind die kommunalen Haushalte durch die finanziellen Regelungen – nicht zuletzt über den Mechanismus der Landschaftsverbandsumlage – unmittelbar betroffen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, uns in die informelle Vorbereitung von Beteiligungsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) auch dann einzubeziehen, wenn es vermeintlich nur um die Angelegenheiten der Landschaftsverbände geht.

22.12.2022

Städtetag NRW  
Lutz Decker  
Hauptreferent  
Telefon 0221 3771-305  
Lutz.Decker@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen:  
50.13.00 N

Landkreistag NRW  
Viola von Hebel  
Referentin  
Telefon 0211 300491-240  
V.von-Hebel@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 50.40.03.1

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. Matthias Menzel  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-234  
Matthias.Menzel@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 37.0.5.7-001

In der Sache positionieren wir uns wie folgt:

**Zu Artikel 1, § 1 AG SGB XIV NRW-E:**

Zu kritisieren ist die in Artikel 1, § 1 AG SGB XIV NRW-E vorgesehene pauschalisierte Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände. Aufgrund der konnexitätsrechtlichen Besonderheiten der Landes- und fehlender Bundesregelungen besteht die Gefahr, dass so zukünftige Änderungen des Bundesrechts, die bei den zuständigen Behörden zu einer Kostenerhöhung führen, mangels eines dann nicht erforderlich werdenden eigenen „Verursachungsbeitrags“ des Landes nicht mehr als konnexitätsrelevant zu bewerten sein werden.

Die damit bestehende einseitige Abhängigkeit der anfallenden Kosten durch Veränderungen auf Bundesebene kann aus kommunaler Sicht nicht hingenommen werden. Vielmehr ist durch entsprechende gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass sich auch künftige Änderungen durch Bundesgesetze im Belastungsausgleich der kommunalen Familie in dieser Sache widerspiegeln. Zudem ist die aufgezeigte Schutzlücke in grundsätzlicher Art und Weise durch eine einfachgesetzliche Regelung im KonnexAG bzw. eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung zu schließen (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 09.12.2014 – VerFGH 11/13).

**Zu Artikel 1, § 6 Absatz 1 AG SGB XIV NRW-E:**

Den Forderungen der Landschaftsverbände in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2022 schließen wir uns – soweit sie nicht im Widerspruch zu den sonstigen Positionen stehen – ausdrücklich an.

Dies gilt insbesondere für die geforderte Ausweitung des Evaluationszeitraums auf die Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes, um die für die Umsetzung des Gesetzes erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu berücksichtigen, und die insoweit angesprochene Abrechnungsfähigkeit von Sachkosten im Rahmen der Vorbereitung zur Einführung des SGB XIV.

Ebenfalls unterstützt werden die Ausführungen zur höheren Fallzahlprognose – vor allem bedingt durch den neuen Tatbestand der „erheblichen Vernachlässigung von Kindern“ – sowie die Annahme, dass den Landschaftsverbänden eine neue IT-Lösung zur Verfügung gestellt wird, die mindestens die Qualitätsmerkmale der bestehenden Fachanwendung erfüllt. Hinsichtlich letzterem wird auch die Anwendung des kostenneutralen Grundsatzes befürwortet sowie dessen Geltung für die Zahlbarmachung einzelner Transferzahlungen.

Auch soweit die Landschaftsverbände vortragen, dass die Übernahme der nunmehr vom Land zu tragenden Personalkosten für die Aufgaben der Kriegsopferversorge im Rahmen des Gesetzesentwurfs keine Berücksichtigung finden, schließen sich die kommunalen Spitzenverbände der Forderung nach einer zwingenden Berücksichtigung im Rahmen des Belastungsausgleichs ausdrücklich an. Gleiches gilt für das Verständnis zu den Regelungen betreffend die Verwaltungsgemeinkosten unter Berücksichtigung der Regelung des § 23 Absatz 6 des Eingliederungsgesetzes.

Ebenso wird die Forderung nach einer vorgezogenen Anpassung des Belastungsausgleichs im Jahr 2023 für den Fall, dass die Antrags- und Klageentwicklung zu einer erheblichen Bindung von Personalressourcen im Rahmen der Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG führen wird, unterstützt.

**Zu Artikel 1, § 6 Absatz 3 AG SGB XIV NRW-E:**

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG ist vorgesehen, dass der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel im Rahmen des Belastungsausgleichs zu regeln sind. Mit der in Artikel 1, § 6 Absatz 3 S. 2 vorgesehenen Regelung wird das Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs und insbesondere die Aufteilung des Ausgleichs auf die Landschaftsverbände durch Rechtsverordnung zu regeln. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als ob die Bestimmung des Verteilschlüssels dem Beteiligungsverfahren entzogen

wird, stattdessen der alleinigen Entscheidung der Ministerien obliegen soll. Dies kann aus kommunaler Sicht nicht hingenommen werden, vielmehr hat auch insoweit eine Beteiligung zu erfolgen.

**Zu Artikel 1, § 7 AG SGB XIV NRW-E:**

Die Evaluation und regelmäßige Überprüfung des Belastungsausgleichs werden grundsätzlich begrüßt. Auch insoweit wird jedoch gefordert, dass die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 1 Absatz 2, §§ 7 und 8 KonnexAG beteiligt werden. Zudem wird die Forderung der Landschaftsverbände nach einer Ausdehnung des Evaluationszeitraums auf die Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen unterstützt.

Hinzu kommt, dass die in § 7 Absatz 2 Satz 2 AG SGB XIV NRW-E in Bezug genommenen kumulativen Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 KonnexAG dazu führen, dass eine Anpassung des Ausgleichs lediglich dann erfolgt, wenn der Ausgleich grob unangemessen war. Damit wird die Anpassung unter die hohe Hürde der groben Unangemessenheit gestellt. Eine solche darf nicht Voraussetzung für eine Anpassung im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung sein. Vielmehr muss eine Anpassung in dem Dreijahresrhythmus stets erfolgen, sobald feststeht, dass die Annahmen der Kostenprognose nicht zutreffend waren. Jedenfalls wäre eine Orientierung an der bisherigen Schwelle einer „wesentlichen Abweichung“ nach dem Eingliederungsgesetz NRW sachgerecht, sodass der Belastungsausgleich regelmäßig alle drei Jahre – unter Berücksichtigung der Formulierung des § 25 Absatz 2 – „zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen“ ist.

**Zu Artikel 6, § 3 Absatz 1 Satz 1 APG NRW-E:**

In Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs ist vorgesehen, dass die Wörter „die Landschaftsverbände“ in der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) gestrichen und damit die Landschaftsverbände nicht mehr als mögliche Träger der Angebote nach dem APG NRW aufgeführt werden. Diese Änderung wirkt sich unmittelbar auf § 3 Absatz 2 APG NRW aus, nach dem zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Alten- und Pflegepolitik (nach diesem Gesetz) vom zuständigen Ministerium ein Landesausschuss Alter und Pflege (LAP) gebildet wird. Diesem gehören die Vertretungen der in § 3 Absatz 1 APG NRW genannten Institutionen und Verbände sowie Interessenvertretungen der Beschäftigten an. Durch die vorgesehene Streichung der Landschaftsverbände in § 3 Absatz 1 Satz 1 APG NRW würden diese dem LAP folglich zukünftig nicht mehr angehören.

Diese Herausnahme der Landschaftsverbände aus dem LAP dürfte – wie auch die Landschaftsverbände selbst vortragen – nicht durch die Gesetzesänderung intendiert gewesen sein und bedarf einer Korrektur dahingehend, dass die Landschaftsverbände im LAP verbleiben werden. Dies entspricht der weiterhin verbleibenden Betroffenheit der Landschaftsverbände im Bereich der Pflege auf Landesebene. So bleiben sie Kostenträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Menschen unter 65 Jahren sowie für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf. Des Weiteren führen sie insbesondere als zuständige Behörde die Feststellung und Festsetzung der Investitionskosten im Sinne der Investitionskostenförderung nach dem APG NRW durch.

**Zu Artikeln 6 und 7:**

In der Begründung zu den Artikeln 6 und 7 wird ausgewiesen, dass die Aufwendungen betreffend die Erbringung von Pflegewohngeld für Berechtigte der Kriegsofferfürsorge ab 2024 in Höhe von 420.000 Euro bei den örtlichen Sozialhilfeträgern anfallen sollen. Zunächst kann diesseits nicht beurteilt werden, ob die bisher von den Landschaftsverbänden geleisteten Aufwendungen sich auf diese Höhe beliefen. Zudem wird in Frage gestellt, dass die Aufwendungen lediglich in gleicher Höhe bei den örtlichen Sozialhilfeträgern anfallen, da insoweit jedenfalls ein zusätzlicher Umstellungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ergibt sich für die örtlichen Sozialhilfeträger eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung, da ihnen diese Aufgabe neu zugewiesen wird. Irrelevant ist, ob es insoweit zu einer Entlastung der Landschaftsverbände kommt, da auf die von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffene Gemeinde/Gemeindeverbände abzustellen ist, Art. 78 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung NRW. Die Landschaftsverbände, Kreise/kreisfreien Städte und Gemeinden stellen insoweit keine Einheit dar, vielmehr ist die Finanzhoheit jeder einzelnen „Ebene“ zu gewährleisten (Mehrbelastung durch „Umzonung“).

Wir bitten um Beachtung der vorstehenden Ausführungen und erwarten nun die Vorlage eines überarbeiteten Gesetzentwurfes. Danach könnte – mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf – die in § 7 Absatz 2 Satz 1 KonnexAG vorgesehene Anhörung durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



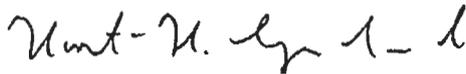
Stefan Hahn  
Beigeordneter

des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herr Gruppenleiter Anselm Kipp  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:  
[Anselm.Kipp@mags.nrw.de](mailto:Anselm.Kipp@mags.nrw.de)

Nachrichtlich:  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Landesrätin Dr. Alexandra Schwarz  
Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Herr Landesrat Johannes Chudziak  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts  
in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch**  
Anhörung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KonnexAG

Sehr geehrter Herr Kipp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für das Durchführen der Anhörung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KonnexAG zum oben genannten Gesetzentwurf und die Übersendung des Protokoll-Entwurfs sowie der ergänzenden Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland (LVR). Wir bedauern allerdings, dass Sie – entgegen der Absprachen in dem Termin, wie wir sie notiert hatten – bislang von den besprochenen Änderungen des Gesetzesentwurfs abgesehen haben. Eine Zustimmung zur Kostenfolgeabschätzung gemäß § 7 Absatz 3 KonnexAG kommt unsererseits erst in Betracht, wenn die folgenden, zum Teil ergänzenden, Punkte berücksichtigt bzw. umgesetzt werden:

08.02.2023

Städtetag NRW  
Lutz Decker  
Hauptreferent  
Telefon 0221 3771-305  
Lutz.Decker@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen:  
50.13.00 N

Landkreistag NRW  
Viola von Hebel  
Referentin  
Telefon 0211 300491-240  
V.von-Hebel@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 50.40.03.1

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. Matthias Menzel  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-234  
Matthias.Menzel@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 37.0.5.7-001

Die Ausführungen des Protokoll-Entwurfs betreffend die frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wird begrüßt. Zugleich bitten wir, (etwa in der Endfassung des Protokolls) auch klarzustellen, dass ein direkter Kontakt zu erfolgen hat und eine Einbeziehung über die Landschaftsverbände, wie sie in diesem Fall erfolgt sei, nicht ausreicht.

**Zu Artikel 10, § 1 BAG SER NRW-E:**

Bei nochmaliger Durchsicht des Gesetzesentwurfs hat die Formulierung in § 1 Absatz 4 Satz 2 BAG SER NRW-E zu Irritationen geführt. Wir gehen aus, dass sich die in einer Rechtsverordnung zu regelnden „*Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs auf den jeweiligen Landschaftsverband*“ lediglich auf den Verteilschlüssel nach § 3 Absatz 2 beziehen.

**Zu Artikel 10, § 2 BAG SER NRW-E:**

Der Protokoll-Entwurf weist zutreffenderweise darauf hin, dass vereinbart wurde, die Gesetzesbegründung im Hinblick auf die Evaluation des Belastungsausgleichs anzupassen. Aufgrund der Bedeutung dieses Punktes ist es jedoch nicht ausreichend, wenn uns die entsprechende Anpassung erst nach Zustimmung im Sinne des § 7 Absatz 3 KonnexAG übermittelt wird. Vielmehr bitten wir darum, dass uns die um die Regelbeispiele ergänzte Begründung vorab zur Verfügung gestellt wird.

Ergänzend ist es erforderlich, dass auch der Begründungstext zu Art. 10 § 2 Absätze 2 und 3 BAG SER NRW-E dahingehend klargestellt wird, dass zwischenzeitliche Veränderungen des Bundesrechts durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Rechtsprechung berücksichtigt werden. Wenn nachträglich verändertes Bundesrecht dazu führt, dass sich der finanzielle Aufwand erhöht, muss sich dies nicht nur einmalig in der Evaluation nach § 2 Absatz 1, sondern fortlaufend in der Anpassung des Belastungsausgleichs auch nach den Absätzen 2 und 3 niederschlagen. Wir schlagen folgende Fassung des Begründungstextes vor:

„Zu § 2

Absatz 1

Die Regelung knüpft an § 6 Absatz 3 an und regelt die Ermittlung der tatsächlichen Be- und Entlastungen des Gesetzes nach Inkrafttreten. Die Evaluierung durch Erstellung eines Gutachtens ist für den Erhebungsstichtag 01.01.2027 geplant. Es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt ausreichend praktische Erfahrungen hinsichtlich des Aufwands im Verwaltungsvollzug des SGB XIV vorliegen, sodass geprüft werden kann, ob und inwieweit ein vom bis dahin gewährten Belastungsausgleich abweichender Ausgleich zu gewähren ist. Die *zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, obergerichtliche Rechtsprechung)* sind in die Betrachtung einzubeziehen. Der Evaluationszeitpunkt wird vom für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.“

Zudem wurde in der Anhörung ausführlich über die Bestimmung der Wesentlichkeitsschwelle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 BAG SER NRW-E gesprochen. Insoweit sieht der Protokoll-Entwurf vor, dass durch Ihr Haus eine Formulierung vorgeschlagen wird, die im beiderseitigen Interesse zu starren Regelungen verhindert. Gerade angesichts der besonderen Situation, die sich aktuell im Rahmen der Anpassung des Belastungsausgleichs nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt, sollten Besonderheiten in Zukunft berücksichtigt werden können. Wir schlagen folgende Fassung des Begründungstextes vor:

„Absatz 3

Nach der ersten Anpassung des Belastungsausgleichs nach Absatz 2 erfolgt eine Überprüfung gem. § 4 Absatz 5 Konnexitätsausführungsgesetz im Abstand von jeweils drei Jahren. Eine wesentliche Abweichung im Sinne des Satzes 1 *ist regelhaft indiziert, wenn sich eine Abweichung des maßgeblichen Betrags zu der jeweils vorangegangenen Überprüfung in Höhe von mindestens 10 vom Hundert ergibt. In diesem Fall ist der Belastungsausgleich für die Zukunft anzupassen.*“

In der Anhörung wurde allseits nach davon ausgegangen, dass die kommunalen Spitzenverbände jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess nach § 2 BAG SER NRW-E zu beteiligen sind. Aktuell findet sich ein entsprechender Hinweis lediglich in der Begründung zu § 2 Absatz 3 BAG SER NRW-E. Klarstellend sollte dieser auch im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 aufgenommen werden. Wir schlagen folgende Fassung bzw. Ergänzung des Begründungstextes jeweils am Ende zu § 2 Absatz 1, 2 und 3 BAG SER NRW-E vor:

*„Die kommunalen Spitzenverbände sind jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen, §§ 1 Absatz 2, 7 KonnexAG.“*

Zudem möchten wir anregen, die Gesetzesbegründung insgesamt noch mit einem zusammenfassenden Überblick zu den verschiedenen Evaluationsprozessen zu versehen. Die Stellungnahme des LVR vom 26.01.2023 macht deutlich, dass die Regelung des § 2 BAG SER NRW-E nur schwer verständlich ist. Insbesondere da für die Anpassung nach Absatz 1 kein verbindlicher Zeitpunkt im Gesetz aufgeführt ist – insoweit heißt es nur in der Begründung, dass „der Erhebungsstichtag 01.01.2027 geplant“ ist – scheint es zu Unklarheiten zu kommen, wann die Anpassungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 erfolgen sollen. Auch das Verhältnis von Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 scheint missverständlich. Nach hiesigem Verständnis bietet sich daher eine zusammenfassende und vorangestellte Darstellung an. Wir schlagen folgende Fassung des Begründungstextes vor:

*„Zu § 2*

*Der Belastungsausgleich ist nach Maßgabe des § 2 regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insoweit ist ein abgestuftes Evaluationssystem vorgesehen:*

*Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 regeln eine verbindliche Pflicht zur Evaluation. Absatz 1 sieht dabei insbesondere die Evaluierung voraussichtlich zum Jahr 2027 sowie eine rückwirkende Anpassung vor. Drei Jahre später, also etwa zum Jahr 2030, findet die Evaluation nach Absatz 2 statt. Dabei ist für die Anpassung keine (Wesentlichkeits-)Schwelle vorgesehen. Absatz 3 Satz 1 regelt eine sich anschließende turnusmäßige Überprüfung alle drei Jahre, erstmals also etwa 2033. In diesem Rahmen erfolgt eine Anpassung nur bei einer wesentlichen Abweichung.*

*In Absatz 3 Satz 2 ist sodann eine weitere Möglichkeit der Evaluation und Anpassung außerhalb des vorgenannten regelmäßigen Evaluationssystems vorgesehen. Danach ist eine jederzeitige zeitnahe Anpassung möglich, wenn sich die Annahmen der Kostenprognose als unzutreffend herausstellen und der Ausgleich grob unangemessen war.*

*Im Einzelnen:“*

Dieser Systematik folgend handelt es sich bei der Evaluation und Anpassung nach § 2 Absatz 2 auch nicht um die erstmalige Anpassung, sodass im Gesetzestext das Wort „erstmal“ und korrespondierende Formulierungen in der Gesetzesbegründung („erste“) aus unserer Sicht zu streichen wäre.

Im Gespräch am 26.01.2023 wurde Ihrerseits zudem erklärt, dass die Evaluationskriterien noch nicht festgelegt seien, aber möglichst weit verstanden werden sollten. Zur Klarstellung bitten wir darum, diesen Hinweis in die Endfassung des Protokolls aufzunehmen.

**Zu Artikel 10, § 3 BAG SER NRW-E:**

Unter Bezugnahme auf den Protokoll-Entwurf betreffend den Verteilschlüssel nach Artikel 10 § 3 BAG SER NRW-E halten wir hinsichtlich der Formulierung „*wird als angemessen betrachtet*“ eine Klarstellung für erforderlich. In der Anhörung wurde Ihrerseits darauf hingewiesen, dass den Landschaftsverbänden der geänderte Gesetzesentwurf bekannt sei und sie einverstanden seien. Vor diesem Hintergrund waren unsererseits keine Einwände gegen die Berechnung anhand von Bestandsfällen erhoben worden. Insoweit war uns nicht bekannt, dass jedenfalls der LVR sich in seiner Stellungnahme von 26.01.2023 gegen diesen Bezugspunkt ausspricht. Vielmehr verweist der LVR darauf, dass der Bearbeitungsaufwand bei Neuanträgen höher sei, und schlägt vor, sowohl Bestandsfälle als auch Neuanträge zu berücksichtigen. In Ihrer Begleit-E-Mail vom 31.01.2023 (16:44 Uhr) heißt es, dass „*über die in dem Schreiben angesprochenen Punkte bereits Einigkeit erzielt wurde*“, sodass wir davon ausgehen, dass der LVR nunmehr einverstanden ist.

Auch in diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen, Missverständnisse zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu vermeiden. Daher regen wir an, auch an dieser Stelle in der Gesetzesbegründung aufzunehmen, dass eine Beteiligung bei der Evaluation und Anpassung des Verteilschlüssels im Rahmen der Überprüfungen des Belastungsausgleichs nach § 2 erfolgt. Wir schlagen folgende Fassung des Begründungstextes vor:

„Zu § 3

Festlegung des Verteilschlüssels für den Belastungsausgleich.

Für den Belastungsausgleich 2024 wird der Verteilschlüssel an Hand der Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts zum 31. Dezember 2022 in Anlage 1 festgelegt.

Für die Folgejahre kann der Verteilschlüssel jeweils durch Verordnung angepasst werden. Dies soll regelmäßig dann erfolgen, wenn sich die Verteilung der Bestandsfälle wesentlich geändert hat, oder sich in der Evaluierung nach § 2 herausstellt, dass das Kriterium für die Verteilung des Belastungsausgleichs nicht angemessen festgelegt wurde.

*Die kommunalen Spitzenverbände sind jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen, §§ 1 Absatz 2, 7 KonnexAG.“*

**Darstellung der angenommenen Be- bzw. Entlastungen:**

Der Protokoll-Entwurf geht zutreffend darauf ein, dass der Personalaufwand für die bisherigen Aufgaben der Kriegsoferfürsorge unter Punkt 2. lit. a) der Anlage zum Gesetzesentwurf ergänzt wurde und hier noch ein redaktioneller Fehler korrigiert werden muss. Auf Nachfrage wurde Ihrerseits zu diesem Punkt bestätigt, dass es sich bei den Werten um das Arbeitgeber-Brutto handelt. Wir regen an, dies auch in der Anlage zu ergänzen.

**Zum Protokoll-Entwurf im Übrigen:**

Der letzte Stichpunkt des Protokoll-Entwurfs nimmt Bezug auf § 5 Absatz 2 Satz 1 KonnexAG. Richtigerweise dürfte hiermit die Regelung in § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG gemeint sein. Dieser regelt, dass ein Belastungsausgleich erfolgt, wenn ein Vorhaben erst kumulativ mit anderen Vorhaben in einem Zeitraum von fünf Jahren die Wesentlichkeitsschwelle überschreitet. Einen Hinweis, dass dies bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht der Fall ist, halten auch wir für entbehrlich.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und die Übersendung eines geänderten Gesetzesentwurfes, damit zügig, die entsprechende die Zustimmung im Sinne des § 7 Absatz 3 KonnexAG erklärt werden kann. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abteilungsleiter Markus Leßmann  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:  
[Markus.Lessmann@mags.nrw.de](mailto:Markus.Lessmann@mags.nrw.de)

Nachrichtlich:  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Landesrätin Dr. Alexandra Schwarz  
Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Herrn Landesrat Johannes Chudziak  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts  
in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch**  
Erneut überarbeiteter Entwurf i. R. d. Anhörungsverfahrens gemäß § 7 Absatz  
2 Satz 1 KonnexAG

Sehr geehrter Herr Leßmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre E-Mails vom 18.07., 25.07.2023 und 01.08.2023 sowie  
die erfolgten persönlichen Gespräche danken wir für die Übersendung des er-  
neut überarbeiteten Gesetzesentwurfs in o. g. Sache samt Kostenfolgeschät-  
zung und die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Kon-  
nexitätsausführungsgesetz (KonnexAG). Gerne nehmen wir nach Abstimmung  
mit den Landschaftsverbänden wie folgt Stellung. Wir weisen nochmals darauf  
hin, dass die Rückmeldefrist angesichts der Gesamtumstände deutlich zu kurz  
bemessen wurde.

07.08.2023

Städtetag NRW  
Lutz Decker  
Hauptreferent  
Telefon 0221 3771-305  
Lutz.Decker@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag.nrw.de  
Aktenzeichen: 50.13.00 N

Landkreistag NRW  
Viola von Hebel  
Referentin  
Telefon 0211 300491-240  
V.von-Hebel@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 50.40.03.1

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. Matthias Menzel  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-234  
Matthias.Menzel@kommun-  
nen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 37.0.5.7-001

In der Sache begrüßen wir, dass unsere Anregungen aus der Stellungnahme vom 01.03.2023 sowie die weiteren Hinweise im Rahmen der Korrespondenz der letzten Tage (auch kurzfristig) umgesetzt wurden. Anzumerken sind aus unserer Sicht noch folgende Aspekte:

**Zu Artikel 10, § 1 BAG SER NRW-E:**

Wie in Ihrem Schreiben vom 18.07.2023 aufgeführt, werden anders als im ursprünglichen Gesetzesentwurf nunmehr die den Landschaftsverbänden für die Durchführung der Aufgaben der Kriegsopferversorge nach §§ 25 bis 27 Bundesversorgungsgesetz entstandenen Personalkosten als Entlastung im Rahmen des Belastungsausgleichs entgegeng gehalten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Anlage 1 zum Gesetzesentwurf die Rede davon, dass die *„bisher von den Landschaftsverbänden selbst getragene[n] Leistungsausgaben sowie Personalkosten [...] zukünftig nicht mehr anfallen.“*

Der Vollständigkeit halber halten wir es erforderlich, diese Darstellung in einem Punkt klarzustellen. Zwar fallen die Leistungsausgaben bei den Landschaftsverbänden durch vollumfängliche Übernahme durch den Bund zukünftig weg. Die Personalkosten als solche werden durch die „neue“ Aufgabenübertragung mit dem AG-SGB XIV-E auf die Landschaftsverbände jedoch weiterhin bei diesen verbleiben. Denn – so auch die Ausführungen in Anlage 1 zum Gesetzesentwurf selbst – sowohl die Aufgabe als auch die Zuweisung durch Landesgesetz bleiben inhaltlich erhalten, sie werden lediglich in einer neuen Rechtsgrundlage zusammengefasst.

Im Ergebnis wird der Argumentation des Ministeriums angesichts der reinen Überführung in ein neues Gesetz jedoch nicht entgegengetreten.

**Zu Artikel 10, § 4 BAG SER NRW-E:**

Wir begrüßen, dass die Regelung zur Verordnungsermächtigung nunmehr entsprechend unserer Stellungnahme vom 01.03.2023 abschließenden Charakter hat, indem das Wort *„insbesondere“* gestrichen wurde. Diese Streichung muss konsequenterweise auch noch in der Gesetzesbegründung zu Artikel 10, § 4 Absatz 2 BAG SER NRW-E nachvollzogen werden.

**Zu der Darstellung der angenommenen Be- bzw. Entlastungen:**

In unserer Stellungnahme vom 01.03.2023 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die Personalkosten nach den aktuellsten Werten des Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) *„Kosten eines Arbeitsplatzes“* bestimmt werden sollten. Dies war in dem überarbeiteten Entwurf dankenswerterweise nachvollzogen worden, indem auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegende Handreichung 2022/2023 Bezug genommen wurde. Zwischenzeitlich ist der KGSt-Bericht jedoch aktualisiert und betreffend die Jahre 2023/2024 veröffentlicht worden. Insoweit halten wir die Verwendung dieser aktuellsten Werte für sachgerecht.

Unter der Voraussetzung der Verwendung der vorgenannten Werte aus dem KGSt-Bericht *„Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)“* und der Beibehaltung der vorgenommenen Änderungen erklären wir unsere Zustimmung zum *„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch“* im Rahmen des konnexitätsrechtlichen Anhörungsverfahrens gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KonnexAG.

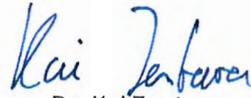
Im Sinne der Planungssicherheit für die Landschaftsverbände, nicht zuletzt angesichts der im Wege der vorbereitenden Arbeiten von dort bereits investierten erheblichen Ressourcen, sehen wir einer rechtzeitigen Verabschiedung des Gesetzes entgegen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerband  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abteilungsleiter Markus Leßmann  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:

[Markus.Lessmann@mags.nrw.de](mailto:Markus.Lessmann@mags.nrw.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen i. R. d. Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe**  
Anhörungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KonnexAG

Sehr geehrter Herr Leßmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des überarbeiteten und ergänzten Gesetzentwurfs in o. g. Sache und die gewährte Möglichkeit, hierzu gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KonnexAG Stellung zu nehmen.

Zunächst möchten wir uns erneut für die insgesamt gute Zusammenarbeit und das kooperative KonnexAG-Verfahren im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW i. R. d. SGB XIV AG-SGB XIV NRW bedanken. Zudem begrüßen wir sehr, dass uns anlässlich des bisher erfolversprechenden Verfahrens das Bestreben eint, auch weitere konnexAG-rechtliche Fragestellungen zu lösen.

Daher positionieren wir uns, trotz der erneut relativ kurzen Frist wegen der bestehenden Eilbedürftigkeit, zu dem ergänzten Gesetzentwurf wie folgt:

## A. BAG SER NRW-E

### Zu Artikel 10, § 1 BAG SER NRW-E:

Im Hinblick auf die Berechnung des Belastungsausgleichs danken wir für die kurzfristige Berücksichtigung der aktuellen Werte des Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)“. Insoweit ist jedoch zur Fußnote zwei in der als

22.09.2023

Städtetag NRW  
Lutz Decker  
Hauptreferent  
Telefon 0221 3771-305  
[Lutz.Decker@staedtetag.de](mailto:Lutz.Decker@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 50.13.00 N

Landkreistag NRW  
Viola von Hebel  
Referentin  
Telefon 0211 300491-240  
[V.von-Hebel@lkt-nrw.de](mailto:V.von-Hebel@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 50.40.03.1

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. Matthias Menzel  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-234  
[Matthias.Menzel@kommunen.nrw](mailto:Matthias.Menzel@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 37.0.5.7-001

Anlage zum Gesetzentwurf beigefügten Kostenfolgeabschätzung noch der Prozentwert der Berücksichtigung der Werte für Pensions- und Beihilferückstellungen auf 59 % anzupassen.

Zudem sind bei Durchsicht der Kostenfolgeabschätzung zwei weitere Berechnungsfehler aufgefallen: Zum einen findet sich ein Multiplikationsfehler im Rahmen der Belastungen unter „2. Berechnung des zusätzlichen Personalaufwands“ und dort unter „a) Personal für die Bereiche Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall.“ Hier ergibt die Berechnung beim LVR für die Stelle A12 richtigerweise  $110.900 \text{ €} \times 22 = 2.439.800 \text{ €}$ . Im Folgenden ist diese Änderung im Gesamtwert für den LVR und für beide Landschaftsverbände insgesamt nachzuvollziehen.

Zum anderen werden die neuen Personalkosten nach dem Bericht der KGSt auch bei den Entlastungen nachvollzogen. Hierauf wird auch im letzten Satz der Ausführungen der Anlage zum Artikel 3 ausdrücklich hingewiesen. Allerdings fehlt sodann die entsprechende Berücksichtigung der erhöhten Personalkosten für die ehemalige Kriegsofopferfürsorge im Rahmen der ermittelten Entlastungen. Richtigerweise müsste es bei der „Gesamtentlastung jährlich“ 5,58 Mio. € heißen. In der Folge sind die Ergebnisse der bezifferbaren Be- und Entlastungen zu korrigieren.

Die vorgenannten Anpassungen sind sodann im Gesetzentwurf selbst nachzuvollziehen.

Unklar ist sodann ferner, warum bei der Darstellung der zu erwartenden Entlastungen für den Landeshaushalt in den einleitenden Ausführungen unter „D. Kosten“ die zuletzt neu eingefügten Passagen betreffend den Wegfall der Personalkosten für die ehemaligen Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge und nach dem Alten- und Pflegegesetz gestrichen wurden. Zumal diese unter „F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung [...]“ weiterhin als bei den Landschaftsverbänden entfallende Kosten geführt werden.

#### **Zu Artikel 10, § 2 BAG SER NRW-E:**

Den im Rahmen der Regelung der Evaluation des Belastungsausgleichs in § 2 Absatz 2 BAG SER NRW-E geänderten Formulierungen kann unseres Erachtens zugestimmt werden. Klarstellend erlauben wir uns den Hinweis, dass im Rahmen der Evaluationen gewährleistet werden muss, dass neben antragsbezogenen Aufwendungen auch antragsunabhängige notwendige Aufwendungen, die nicht an den Antragszahlen bemessen werden können, wie z. B. Aufgaben der Produktbetreuung und Qualitätssicherung nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 AG SGB XIV NRW-E, rückwirkend betrachtet und berücksichtigt werden. Hierfür bietet der Gesetzentwurf nach unserer Auffassung ausreichend Möglichkeiten und dies wurde auch mehrfach in den Austauschformaten mit den Landschaftsverbänden seitens des Ministeriums zugesichert.

Grundsätzlich unterstützenswert ist auch die aus unserer Sicht klarstellende Aufnahme der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände unter Inbezugnahme des KonnexAG in § 2 Absatz 3 Satz 3 BAG SER NRW-E. Insoweit gehen wir davon aus, dass diese Beteiligung „jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess“ nach den Absätzen 1, 2 und 3 Sätze 1 und 2 erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dies auch durch die systematische Stellung in einem eigenen Absatz 4 klarzustellen. Die jetzige Formulierung erweckt den Eindruck, als bezöge sich der fragliche Satz lediglich auf die Evaluation nach Absatz 3 Sätze 1 und 2.

Wir begrüßen zudem das abgestufte Evaluationssystem. Diese Stellungnahme möchten wir gleichwohl nutzen, um auf eine allgemeine (verfahrensrechtliche-) Fragestellung hinzuweisen:

Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 regeln eine verbindliche Pflicht zur Evaluation. Absatz 1 sieht dabei insbesondere eine Evaluierung – voraussichtlich zum Jahr 2027 – sowie eine rückwirkende Anpassung (des derzeit als vorläufig bezeichneten) Belastungsausgleichs vor. Diese gesetzliche Regelung einer rückwirkenden Anpassung des Belastungsausgleichs begrüßen wir ausdrücklich.

Jedoch ist für die betroffenen Landschaftsverbände – und für die am Verfahren zu beteiligenden kommunalen Spitzenverbände – nicht konkret klar, zu welchem Zeitpunkt die ggf. erforderliche rückwirkende Anpassung des Belastungsausgleichs erfolgen wird. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anpassung durch die kommunale Ebene geltend gemacht werden könnte.

Unklar sind dabei die konkreten Rechtsschutzmöglichkeiten: Die (verfassungsgerichtliche) Möglichkeit, Rechtsschutz bei dem Verfassungsgericht zu ersuchen, endet mit der Jahresfrist des § 52 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW). Es bedarf daher eines Weges, Rechtsschutzmöglichkeiten über die Jahresfrist des § 52 Absatz 2 VerfGHG hinaus gesetzlich zu ermöglichen. Denkbar wäre hier eine Verlängerung oder ein späterer Beginn der Jahresfrist. Dies ist aus unserer Sicht notwendig, um Verfassungsbeschwerden, die derzeit lediglich zur Fristwahrung erhoben werden müssen, zu vermeiden. Das mit einer Fristregelung eigentlich verfolgte Ziel, durch Fristablauf in der Sache Rechtsfrieden zu erreichen, wird in diesen Fällen verfehlt.

## **B. BTHG-Evaluationsgesetz-E:**

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der Landschaftsverband Rheinland (LVR), die Städte Dortmund und Essen, der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis haben 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) erhoben (Az.: VerfGH 42/19). Die Beschwerdeführer machen geltend, durch die mit dem AG-BTHG NRW eingeführten Bestimmungen würden ihnen neue Aufgaben übertragen bzw. bestehende Aufgaben erweitert. Dies führe zu finanziellen Mehrbelastungen, für die der Landesgesetzgeber verfassungswidrig keinen Ausgleich vorsehe.

Dies vorangestellt erkennen wir, wie bereits in verschiedenen Zusammenhängen dargelegt, das Bestreben des Landes an, nunmehr einen nachträglichen finanziellen Belastungsausgleich im Zusammenhang mit dem AG-BTHG NRW zu ermöglichen. Angesichts der Komplexität der Materie und der Kürze der zur Stellungnahme gesetzten Frist ist jedoch keine abschließende Bewertung der beabsichtigten Anpassung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Folgenden „BTHG-Evaluationsgesetz“) möglich. Insbesondere etwaige prozessuale Auswirkungen auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren können zu diesem Zeitpunkt nicht bewertet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme keinerlei prozessuale Erklärungen oder Anregungen verbunden sind.

Unabhängig von dem positiven Bestreben des Landes, einen nachträglichen finanziellen Belastungsausgleich zu ermöglichen, irritieren jedoch einzelne Punkte der Regelung des § 1 BTHG-Evaluationsgesetz-E und der diesbezüglichen Gesetzesbegründung, auf die der Vollständigkeit halber kurz eingegangen werden soll:

### **Zu Artikel 11, § 1 Absatz 1 BTHG-Evaluationsgesetz-E:**

#### **I.**

Erforderlich wäre unseres Erachtens eine Klarstellung in § 1 Absatz 1 Satz 1 BTHG-Evaluationsgesetz-E hinsichtlich der vorgesehenen „*Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden*“. Angesichts verbleibender Unsicherheiten, welche genauen Anforderungen an eine solche Abstimmung zu stellen sind, würde es sich anbieten, insoweit – wie auch hinsichtlich der Einbeziehung der weiteren Ministerien – auf ein Einvernehmen abzustellen. Dies müsste entsprechend auch in der Gesetzesbegründung nachvollzogen werden.

II.

Auffallend ist sodann die vorgenommene Anpassung in § 1 Absatz 1 Satz 1 BTHG-Evaluationsgesetz-E hinsichtlich der Zeitpunkte, zu denen überprüft wird, ob die Artikel 1 bis 3 des AG-BTHG NRW bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des KonnexAG geführt hat. Aktuell heißt es insoweit, dass die Überprüfung „zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028“ (Hervorh. d. Verf.) zu erfolgen hat. Wir sehen keinen Anlass, dies dahingehend zu ändern, dass die Überprüfung nunmehr „zu den Stichtagen [...]“ zu erfolgen hat. Vielmehr erlauben wir uns bei dieser Gelegenheit die nachdrückliche Frage, in welchem Stadium sich die Kostenevaluation zu den Jahren 2019, 2021 und 2023 befindet. Die Berichte sind auch für uns von maßgeblichem Interesse.

III.

Vor dem Hintergrund der anhängigen Verfassungsbeschwerde verwundern die Ausführungen in der Gesetzesbegründung. Diese führt wörtlich wie folgt aus:

*„Auch wenn bislang keine Mehrkosten im Sinne einer wesentlichen Belastung festgestellt wurden und der Bund im Fall steigender Kosten durch das Bundesteilhabegesetz aufgrund der den Ländern zugesagten Kostenneutralität vorrangig zu einer Kostenübernahme verpflichtet ist, steht gegenüber den Kommunen das Land für Belastungen in der konnexitätsrechtlichen Verantwortung.“*

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich herausstellen, dass durch die mit dem AG-BTHG NRW eingeführten Bestimmungen den Kommunen neue Aufgaben übertragen bzw. bestehende Aufgaben erweitert wurden. Dies hat seitdem zu finanziellen Mehrbelastungen geführt, für die der Landesgesetzgeber bislang keinen Ausgleich vorsieht. Die Rechtsauffassung der Landesregierung, dass bislang keine konnexitätsrechtliche Mehrbelastung vorliegt, ist unsererseits ausdrücklich zu bestreiten. Die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips (ein der Kostenlast entsprechenden finanziellen Ausgleich der Kommunen) ist landesverfassungsrechtlich in Artikel 78 Absatz 3, Absatz 1 Landesverfassung NRW verankert und bindet den Landesgesetzgeber qua Verfassung. Streitig bleibt daher weiterhin, ob Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung verletzt wurden, insbesondere die Konnexitätsbestimmungen in Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen.

Die gewählte Formulierung „Auch wenn bislang keine Mehrkosten im Sinne einer wesentlichen Belastung festgestellt wurden“ kann daher nicht hingenommen werden. Denn insoweit besteht, wie sich im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zum AG-BTHG NRW gezeigt hat, eine unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Auffassung. Vor diesem Hintergrund sollte die im Gesetzentwurf vorgesehene Begründung insoweit jedenfalls wie folgt angepasst werden:

*„Auch wenn der Bund im Fall steigender Kosten durch das Bundesteilhabegesetz aufgrund der den Ländern zugesagten Kostenneutralität diesen gegenüber vorrangig zu einer Kostenübernahme verpflichtet ist, steht das Land gegenüber den Kommunen für Belastungen in der – verfassungsrechtlich verankerten – konnexitätsrechtlichen Verantwortung nach Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung NRW.“*

**Zu Artikel 11, § 1 Absatz 2 BTHG-Evaluationsgesetz-E:**

Die ausdrückliche Regelung zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in entsprechender Anwendung des § 7 KonnexAG (§ 1 Absatz 2 Satz 2 2. Hs. BTHG-Evaluationsgesetz-E) ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass sich diese Beteiligung sowohl auf den erstmaligen Erlass der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 als auch die Anpassungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 1. Hs. BTHG-Evaluationsgesetz-E beziehen sollte. Daher wäre aus systematischen Gründen insoweit die Regelung in einem Satz 3 erforderlich. Die Formulierung in einem Halbsatz 2 erweckt den Eindruck, als bezöge sich dieser lediglich auf die Anpassung der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 1. Hs.

### **C. Einbeziehung weiterer offener Konnexitätsverfahren**

Im Geschäftsbereich des MAGS sind derzeit über die vorgenannten Gesetze noch weitere Konnexitätsverfahren anhängig. Es wäre unseres Erachtens wünschenswert, wenn wir hinsichtlich der weiteren ausstehenden Konnexitätsverfahren im Sozialbereich konsensuale Lösungen finden. Dies betrifft die konnexitätsrechtlichen Verpflichtungen aus folgenden Gesetzen und Rechtsverordnungen:

- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
- Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen
- Zweite Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (derzeit im Entwurf)
- Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlags für Kinder nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Im Einzelnen:

#### **I. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023 wurden das Betreuungswesen und damit auch die Aufgaben der Betreuungsbehörden neu gestaltet. Zur Umsetzung des BtOG auf der Landesebene war das Landesbetreuungsgesetz (LBtG) entsprechend anzupassen und notwendige rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dadurch entstehen erweiterte und neue Aufgaben für die Betreuungsbehörden.

Da eine Schätzung der Kostenfolgen im Vorfeld der Reform nicht möglich war, hat der Landesgesetzgeber in § 7 Absatz 2 LBtG geregelt, dass dazu eine unabhängige gutachterliche Untersuchung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu erfolgen hat. Dazu hat Ihr Haus nach einem Ausschreibungsverfahren das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln beauftragt.

Zwischenzeitlich hat das ISG eine Befragung der Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Ermittlung der Kosten zur Umsetzung des BtOG erstellt, die zwischen dem MAGS und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und nach unserem Kenntnisstand durch das ISG eingeleitet wurde. Die kommunalen Spitzenverbände werden das dargestellte Verfahren entsprechend begleiten.

Im Beteiligungsverfahren gingen die Beteiligten davon aus, dass eine Belastungsausgleichsregelung zeitnah nach Inkrafttreten des LBtG getroffen wird. Jedoch ist es so, dass bis zum aktuellen Zeitpunkt durch das Land noch keine Kostenfolgeabschätzung erstellt und eine Belastungsausgleichsregelung erfolgt ist.

Vor dem Hintergrund der auslaufenden Jahresfrist des § 52 Absatz 2 VerfGHG zum Ende dieses Jahres ist daher von kommunaler Seite vorsorglich zur Fristwahrung die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen. In Anbetracht der Situation, dass die Durchführung eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens weder im Interesse des Landes noch im Interesse der kommunalen Spitzenverbände sein dürfte, möchten wir eine möglichst pragmatische Lösung finden, die eine rein vorsorgliche Erhebung einer Verfassungsbeschwerde entbehrlich macht.

Denkbar erscheint, im Rahmen des gegenständlichen Gesetzgebungsverfahrens eine Ergänzung des § 7 Absatz 2 LBTG vorzusehen, wonach die Frist nach § 52 Absatz 2 VerfGHG in geeigneter Weise verlängert wird, etwa dahingehend, dass sie erst mit Inkrafttreten der konkreten Belastungsausgleichsregelung beginnt. Durch eine solche Regelung kann ein unnötiges, kosten- und personalintensives Streitverfahren verhindert werden.

## **II. Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen und Zweite Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung**

Weitere Fragestellungen betreffen das „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 13.04.2022 sowie die – bislang nur im Entwurf vorliegende – „Zweite Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung“.

Wir haben bereits mehrfach und umfangreich an anderer Stelle vorgetragen (im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren gegenüber Ihrem Haus: u. a. gemeinsame Schreiben der kommunalen Spitzenverbände mit den Landschaftsverbänden vom 30.07.2021, 17.08.2021, 23.08.2021, 08.09.2021 und 13.09.2021; im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gegenüber dem Landtag: u. a. LT-Stellungnahme 17/4683, S. 5 ff.; LT-Ausschussprotokoll 17/1682, S. 10 ff.; im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 2023: LT-Stellungnahme 18/116, S. 15 f.; zuletzt Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 17.03.2023 im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf zur Änderung der WTG DVO; darüber hinaus: Schreiben an Herrn Staatssekretär Dr. Heller a. D. vom 03.06.2022), dass das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) neue Aufgaben beinhaltet und dem entsprechend erheblicher Mehraufwand auf kommunaler Ebene resultiert, der einem Belastungsausgleich zuführen ist.

Das MAGS hatte zwar seinerzeit Besprechungsunterlagen zur Verfügung gestellt, die allerdings nicht die Anforderungen an eine Kostenfolgenabschätzung gemäß § 3 KonnexAG und das Beteiligungsverfahren gemäß § 7 KonnexAG, das nicht rechtmäßig durchgeführt wurde, erfüllten. Wesentliche finanzielle Mehrbelastungen aufgrund von – nicht zuletzt im Zuge der Landtagsberatungen hinzugekommenen – Aufgabenerweiterungen blieben unberücksichtigt. Nunmehr wird der mit der Überarbeitung der – bislang weiterhin nur im Entwurf bekannten – WTG DVO-E sowie weiteren untergesetzlichen Ausführungen verbundene Mehraufwand unweigerlich weitere Belastungen mit sich bringen.

Ferner wurden irrtümlicherweise Entlastungen im Bereich der Gebührenerhebung dargestellt, die sich tatsächlich nicht realisieren. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX NRW nimmt ausdrücklich Bezug hierauf (vgl. LT-Drucksache 17/15188, S. 3 f.). Danach sollen die Kommunen von den Werkstätten für behinderte Menschen nach der AAVerwGebO NRW Gebühren erheben können, welche die Werkstätten wiederum bei den „jeweiligen Leistungsträgern wie den Landschaftsverbänden als Teil der kommunalen Familie“ geltend machen sollen. Bereits in unseren gemeinsamen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf haben wir darauf hingewiesen, dass solche Gebühren durch Entgelte der Eingliederungshilfe dann wiederum refinanziert werden, also im Ergebnis gar keine Entlastung eintritt, sondern nur ein „Zahlungskreislauf“ angestoßen wird.

Wir sehen die Fehler in der Kostenfolgeabschätzung des Landes und das Unterlassen einer Belastungsausgleichsregelung als so wesentlich an, dass unsererseits mit Blick auf die Jahresfrist des § 52 Absatz 2 VerfGHG die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen ist. Uns ist es aus den o.g. Gründen auch vorliegend ein Anliegen, in dieser Sache ein Verfassungsbeschwerdeverfahren möglichst zu vermeiden. Vor diesem

Hintergrund regen wir an, zeitnah eine sachgerechte Kostenfolgeabschätzung nachzuholen und im Fall einer wesentlichen Mehrbelastung eine zum 01.01.2023 rückwirkende Belastungsausgleichsregelung zu treffen.

### III. Anwendung des § 2 Abs. 5 KonnexAG (Kumulation)

Wir möchten auch darauf aufmerksam machen, dass mehrere unterschwellige Mehrbelastungen aus Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des MAGS zur erstmaligen Anwendung des § 2 Absatz 5 KonnexAG („Kumulationsklausel“) in den Jahren 2023 und 2024 führen könnten. Wir gehen davon aus, dass – möglicherweise bereits mit der Belastungsausgleichsregelung zum LbTG – eine entsprechende Regelung zu treffen ist.

Bei einer Kumulation würden auch das

- Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlags für Kinder nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)“ sowie das
- Dritte Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Berücksichtigung finden. Zu diesen Gesetzen möchten wir noch folgende Hinweise geben:

#### 1. „Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlags für Kinder nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)“

Mit dem vorgenannten Gesetz wurde die Ausführung der Leistung des Sofortzuschlags auf die bisher für die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zuständigen Träger der Sozialhilfe übertragen. Damit wurden insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige örtliche Leistungsträger für den Sofortzuschlag bestimmt. Durch die vorgesehene landesgesetzliche Regelung zur Trägerbestimmung entstehen bzw. entstanden den Kommunen Mehrausgaben, welche jedoch seitens des Landes nicht vollständig – auch nicht im Wege einer Spitzabrechnung – erstattet wurden.

Das Gesetzesvorhaben wurde in einem – unter Missachtung einer Ausschussbefassung und einer Anwendung des § 58 der Geschäftsordnung des Landtags – parlamentarischen Schnellverfahren (in Anbetracht der bevorstehenden Sommerpause des Landtags) nach erster und zweiter Lesung am 29.06.2022 verabschiedet. Das Gesetz trat zum 01.07.2023 in Kraft.

Entgegen der im ursprünglichen Gesetzentwurf noch geregelten Erstattungspflicht des Landes für die durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben bei den Kommunen sieht das nun verabschiedete Gesetz keine Belastungsausgleichsregelung in Form eines Einzelabrechnungsverfahrens vor. Wie dem Gesetz im Einzelnen im Vorspann unter „F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ und der dem Gesetz beigefügten Anlage zur Kostenfolgeabschätzung (als „Kostenprognose“ bezeichnet, vgl. LT-Drucksache 18/59, S. 11 ff.) zu entnehmen ist, berechnet das MAGS zwar weiterhin für die Einführung des neuen Sofortzuschlags und die landesrechtliche Übertragung der Ausführung dieser Leistungen insgesamt ab dem Jahr 2023 – ausgehend von 4.000 Fällen – jährliche Mehrausgaben von 960.000 €, welche den Kommunen als Trägern der Sozialhilfe entstünden.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden im Vorfeld der parlamentarischen Einbringung des – im Vergleich und im Gegensatz zum ursprünglichen Arbeitsentwurfs des MAGS – finalen Gesetzentwurfs nicht mehr eingebunden. Eine formale Einbindung im Sinne des ordentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 6, 7 KonnexAG erfolgte ferner ebenso wenig. Dennoch haben die kommunalen Spitzenverbände am 22.06.2022 eine Stellungnahme gegenüber dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen abgegeben (nicht-öffentliche LT-Zuschrift 18/10), in der insbesondere auf die beträchtlichen Verfahrensmängel sowohl

nach den Verfahrensvorgaben nach §§ 6, 7 KonnexAG als auch nach den Vorgaben nach § 58 Geschäftsordnung des Landtages hingewiesen. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass die vom MAGS ausgeführte Darstellung der „anrechenbaren Vorbelastungen im Bereich des MAGS (vgl. LT-Drucksache 18/59, S. 7 Nr. 2) unzutreffend sei, insbesondere im Hinblick auf die Aufwände, die durch die jüngste Änderung des WTG und des AG SGB IX ausgelöst wurden.

**2. „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen“**

Die in dem Gesetz vorgesehene Anpassung des Landesrechts an die seinerzeit neue Regelung des § 34c SGB XII war rechtlich notwendig. Die Kommunen hatten die bisherige Aufgabenübertragung durch den Bund vor dem Bundesverfassungsgericht gerügt.

Insofern war zu begrüßen, dass die Landesregierung mit der neuen Regelung an den in NRW gut funktionierenden Strukturen festgehalten hat. Es war richtig, dass die kreisfreien Städte und Kreise als Träger der Sozialhilfe weiterhin die Zuständigkeiten wahrnehmen.

Die Kostenfolgeabschätzung zum Gesetzentwurf ging von einer Mehrbelastung in Höhe von ca. 950.000 € jährlich aus. Die Kostenfolgeabschätzung wurde unsererseits insoweit nicht beanstandet.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Stefan Halm  
Beigeordneter  
Städtetag Nordrhein-Westfalen

  
Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

  
Horst-Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8

40213 Düsseldorf

27.07.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts  
in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes  
Buch**

**Schreiben des MAGS NRW vom 18. Juli 2023, Beteiligungsverfahren nach  
§ 1 Abs. 2 und § 7 KonnexAG; Ihre E-Mail vom 19. Juli 2023**

Sehr geehrte Frau von Hebel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum überarbeiteten Entwurf des Gesetzes  
erneut eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Landschaftsverbände waren seit dem vergangenen Jahr in einem dauernden  
Abstimmungsprozess mit dem MAGS NRW, da hier naturgemäß ein hohes  
Interesse daran besteht, dass das AG SGB XIV endlich verabschiedet wird. Nicht  
zuletzt aufgrund erheblicher bereits investierter Ressourcen beider Verbände war  
und ist es uns wichtig, dass Rechtssicherheit geschaffen wird, vor allem im Hinblick  
der finanziellen Belastungen beider Häuser für die vorbereitenden Arbeiten. Die  
Abstimmungen mit dem MAGS RW verliefen auch durchweg partnerschaftlich und  
auf Augenhöhe. So hatten wir die begründete Hoffnung, dass der im Frühjahr  
konsentierete Gesetzentwurf dann auch endlich Gesetz würde.

Es ist daher befremdlich, dass ein schon abgestimmter Gesetzesentwurf nunmehr nochmals mit einem Änderungsvorschlag und einer äußerst kurzen Frist zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Wir hoffen, dass das weitere Gesetzgebungsverfahren sich nicht auf Kosten der Planungssicherheit der Landschaftsverbände auswirken wird.

Dies voranstellend wird zum Kernpunkt des vorgelegten Entwurfs wie folgt Stellung genommen:

– Der Argumentation des MAGS NRW, dass die durch die Durchführung der Aufgaben der KOF nach §§ 25 bis 27 BVG entstandenen Personalkosten den Landschaftsverbänden als Einsparung entgegenzuhalten sein, wird von hieraus gefolgt.

Im Vergleich mit der Gesetzesversion vom 16.02.2023 sind weitere, zumeist redaktionelle, Änderungen vorgenommen worden. Auf zwei Punkte soll hier noch gesondert eingegangen werden:

1.

Im allgemeinen Teil des Entwurfs unter „**D. Kosten**“ in Buchstabe c) Verdienstausfallentschädigungen nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (s. S. 3 der Vergleichsfassung) ist der letzte Satz ersatzlos gestrichen worden. Aus Sicht der Landschaftsverbände ist dies unbedenklich, da keine Auswirkungen auf unsere Haushalte damit verbunden sind. Die Auszahlung der Entschädigungsleistungen erfolgt unmittelbar aus dem Landeshaushalt.

2.

Gemäß den Ausführungen unter Buchst. „**F Auswirkungen...**“ zu Art. 2 (s. S. 6) des vorliegenden Gesetzentwurfs, fällt der bisher im Rahmen des § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts gezahlte Belastungsausgleich an dieser Stelle zukünftig weg. Gemäß Art. 2 werden jedoch nur die §§ 3, 4 und 26 Abs. 1 S. 2 des Eingliederungsgesetzes zur Versorgungsverwaltung aufgehoben. Für den gewünschten Wegfall des bisherigen Belastungsausgleichs als solchen stellt sich jedoch noch die Frage der ergänzenden Einbeziehung des § 23 selbst.

Denn § 26 Abs. 1 S. 2 des Eingliederungsgesetzes betrifft lediglich den fachbezogenen Sachaufwand, der den Landschaftsverbänden im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts entsteht und den das Land bislang unmittelbar trägt. Verbleibt danach ein Anwendungsbereich des § 23, sollte umgekehrt die Formulierung unter Buchst. F Art. 2 angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz  
Dezernentin  
Landschaftsverband Rheinland



Johannes Chudziak  
Dezernent  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe